



**AMT FÜR SOZIALES UND WOHNEN**

**TÄTIGKEITSBERICHT**

**DER WTG-BEHÖRDE / HEIMAUF SICHT**

**DER STADT ESSEN**

**FÜR DEN ZEITRAUM**

**01.01.2017 – 31.12.2018**

<b>1. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
1.1. Einleitung.....	3
1.2. Rechtliche Grundlagen.....	3
<b>2. WTG-Behörde der Stadt Essen.....</b>	<b>4</b>
2.1. Zuständige Behörde.....	4
2.2. Organisation und Anschrift.....	4
2.3. Personelle Ausstattung.....	4
2.4. Qualitätsmanagement, Fortbildungen.....	5
<b>3. Wohn- und Betreuungsangebote.....</b>	<b>5</b>
3.1. Geltungsbereich des WTG.....	5
3.2. PfAD.wtg.....	6
3.3. Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote in der Stadt Essen.....	6
3.3.1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot.....	6
3.3.2. Gasteinrichtungen.....	6
3.3.3. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen.....	6
3.3.4. Servicewohnen.....	7
3.3.5. Ambulante Dienste.....	7
<b>4. Tätigkeiten der WTG-Behörde.....</b>	<b>7</b>
4.1. Allgemeines.....	7
4.2. Beratungen.....	7
4.3. Beschwerden.....	8
4.4. Art und Zahl der durchgeführten Prüfungen.....	8
4.5. Prüfergebnisse.....	9
4.6. Zusammenarbeit und Kooperation.....	9
<b>5. Fazit und Ausblick.....</b>	<b>9</b>
<b>6. Ansprechpartner/innen.....</b>	<b>10</b>

## 1. Allgemeines

### 1.1 Einleitung

Gemäß § 14 Abs. 11 Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Der Tätigkeitsbericht stellt Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen dar, informiert über die Arbeitsinhalte des behördlichen Handelns und gibt einen Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme bei den Wohn- und Betreuungsangeboten.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Am 02. Oktober 2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) beschlossen worden und am 16. Oktober 2014 in Kraft getreten. Das GEPA NRW ist ein sogenanntes Artikelgesetz und umfasst zwei Artikel. Artikel 1 enthält das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und zur Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW). Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörigen durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangebote, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen. Artikel 2 dieses Gesetzes beinhaltet das aktuelle WTG und löst das seit dem 10. Dezember 2008 gültige Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG) ab. (Zuletzt geändert wurde das WTG zum 11.04.2019, die WTG-DVO zum 01.06.2019.)

Eine wesentliche inhaltliche Änderung im Vergleich zum WTG 2008 liegt im deutlich erweiterten Geltungsbereich des Gesetzes. Dieser umfasst nunmehr, neben den bisherigen klassischen stationären Einrichtungen und Wohngemeinschaften, auch Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste sowie Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen. Letztere werden unter dem Begriff „Gasteinrichtung“ erfasst. Die Definition der verschiedenen Wohn- und Betreuungsangebote und die damit einhergehenden Anforderungen an das jeweilige Angebot werden differenziert dargestellt. Es wird unterschieden zwischen

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 bis 23),
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 bis 30),
- Servicewohnen (§§ 31, 32),
- Ambulante Dienste (§§ 33 bis 35) und
- Gasteinrichtungen (§§ 36 bis 41).

Alle genannten Angebote unterliegen dem Schutz des WTG mit dem in § 1 Absatz 1 WTG definierten Gesetzesziel. Danach sind die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen

und Menschen mit Behinderungen nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

## **2. WTG-Behörde der Stadt Essen**

### **2.1 Zuständige Behörde**

Gemäß § 43 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS).

### **2.2 Organisation und Anschrift**

Die WTG-Behörde der Stadt Essen ist organisatorisch seit dem 01.01.2017 dem Fachbereich Soziales und Wohnen zugeordnet und räumlich dort seit 17. Mai 2017 in der Steubenstraße 53, 45138 Essen im 3. Obergeschoss angesiedelt. Vor diesem Zeitraum, war die WTG-Behörde, umgangssprachlich weitgehend noch unter der Bezeichnung Heimaufsicht bekannt, dem Gesundheitsamt zugeordnet.

### **2.3 Personelle Ausstattung und Erreichbarkeit**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde sind die richtigen Ansprechpartner, wenn es um die Rechte von älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie von Menschen mit Behinderung geht, die Wohn- und Betreuungsangebote in Essen nutzen. Dazu gehört insbesondere der Schutz vor Beeinträchtigungen und die Wahrung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung.

Zum Team der WTG-Behörde gehörten bis Mitte 2017 3 Verwaltungskräfte und 2 Pflegefachkräfte mit insgesamt 4 1/2 Vollzeitstellen. Da diese Personalausstattung nicht ausreichend war, um die Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz, insbesondere die Durchführung der regelmäßigen jährlichen Regelprüfungen der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, zu erfüllen, erfolgte ab Mitte 2017 eine personelle Verstärkung auf der Grundlage eines interkommunalen Vergleiches. Bis Ende 2018 wurden 2 weitere Verwaltungskräfte eingestellt, die bisherige 1/2 Stelle der wegen Erreichung der Altersgrenze ausgeschiedenen Pflegekraft wurde mit 1 vollen Stelle Pflegefachkraft wiederbesetzt. Zum 01.01.2019 wurde 1 weitere volle Stelle in der Verwaltung besetzt. Ab 01.01.2019 sind somit 7 Stellen in der Verwaltung und 2 Stellen in der Pflege besetzt.

Alternativ zu den personalisierten E-Mail-Adressen kann auch das Funktionspostfach [wtg@sozialamt.essen.de](mailto:wtg@sozialamt.essen.de) genutzt werden.

Unter [www.essen.de](http://www.essen.de) ist die WTG-Behörde unter dem Suchbegriff „Heimaufsicht“ erreichbar.

Aufgrund der häufigen Außendienste der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte vor einer persönlichen Kontaktaufnahme telefonisch oder per E-Mail ein Termin vereinbart werden.

## 2.4 Qualitätsmanagement und Fortbildungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde/Heimaufsicht nahmen in den Jahren 2017 und 2018 neben verschiedenen persönlichen Fortbildungen zur Kommunikation und Arbeitsorganisation an folgenden Fortbildungen bzw. Fachveranstaltungen sowie Dienstbesprechungen und Arbeitskreisen teil:

- Fachtagung Entbürokratisierung der Pflegedokumentation
- Fachtagung Hospizkultur
- Fachtagung Gewaltprävention
- Fachveranstaltung zum Betreuungsrecht
- Fachveranstaltung Pflegepolitik TU Dortmund
- Grundlagen der Pflege und Betreuung / Hygiene
- Mitwirkung im Facharbeitskreis MRE mit dem Gesundheitsamt Essen
- Teilnahme an der kommunalen Konferenz Alter und Pflege
- Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates
- Runder Tisch Fachkräfte in der Pflege
- Fachveranstaltung Digitalisierung in der Pflege
- PFAD.WTG (MAGS)
- Teilnahme am Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Düsseldorf
- Regelmäßige Teilnahme an den Dienstbesprechungen des MAGS

## 3. Wohn- und Betreuungsangebote

### 3.1 Geltungsbereich des WTG

Wohn- und Betreuungsangebote im Sinne des WTG sind:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**  
Pflege- und Betreuungseinrichtungen mit einer umfassenden Versorgung. Neben den Einrichtungen für ältere Menschen mit Pflegebedarf sind dieses auch die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.
- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**  
Hier wohnen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand zusammen, denen von einem oder mehreren Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Unterschieden werden anbieterorientierte und selbstverantwortete Wohngemeinschaften. Die selbstverantworteten Wohngemeinschaften unterfallen nicht den Anforderungen des WTG und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.
- **Angebote des Servicewohnens**  
Hierbei ist die Überlassung einer Wohnung verbunden mit der Abnahme allgemeiner Unterstützungsleistungen. Weitere über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen sind frei wählbar. Die Angebote des Servicewohnens unterliegen lediglich der Anzeigepflicht und unterliegen darüber hinaus nicht den Anforderungen des WTG.

- **Ambulante Dienste**  
Das sind mobile Pflege- und Betreuungsangebote, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne des WTG erbringen. Hierzu gehören sämtliche Angebote, die einen Versorgungsvertrag nach SGB XI bzw. eine Vergütungsvereinbarung nach SGB XII abgeschlossen haben.
- **Gasteinrichtungen**  
Hierzu zählen die Hospize, die Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie der Tages- und Nachtpflege.

### 3.2 PfAD.wtg

Zur Erfüllung der Anzeigepflichten für Angebote nach dem WTG hat das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtend die internetgestützte elektronische Datenbank PfAD.wtg eingerichtet. PfAD.wtg steht seit Juni 2016 zur Verfügung und ist unter dem Link: [www.pfadwtg.nrw.de](http://www.pfadwtg.nrw.de) zu erreichen.

Die Verpflichtung der Leistungsanbieter zur Nutzung von PfAD.wtg ergibt sich aus §§ 9 Absatz 2 und 14 Absatz 6 WTG. § 9 Absatz 2 WTG bestimmt, dass die Leistungsanbieter diese Datenbank für die Erfüllung der Meldepflicht zu nutzen haben. § 14 Absatz 6 WTG sieht vor, dass das zuständige Ministerium die Erfüllung der Aufgaben nach dem WTG durch ein Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung unterstützen kann und berechtigt ist, zum Zwecke der Landesplanung Auswertungen vorzunehmen.

Alle Leistungsanbieter in der Stadt Essen müssen ihre Leistungsangebote registrieren und nach Freigabe durch die WTG-Behörde das Meldeverfahren in der Datenbank vervollständigen. Die WTG-DVO regelt den Umfang der Anzeigepflicht und schreibt vor, dass Änderungen unverzüglich anzuzeigen sind.

### 3.3 Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote in der Stadt Essen

#### 3.3.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Stationäre Einrichtungen Einrichtungsart	31.12.2017		31.12.2018	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	74	7599	76	7308
Einrichtungen der Eingliederungshilfe:	43	1479	43	1479
<b>Summe:</b>	<b>117</b>	<b>9078</b>	<b>119</b>	<b>8787</b>

#### 3.3.2 Gasteinrichtungen Stand 31.12.2018

2 solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit 34 Plätzen

16 Tagespflegeeinrichtungen mit 243 Plätzen

3 Hospize mit 27 Plätzen

#### 3.3.3 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen Stand 31.12.2018

37 Pflege-Wohngemeinschaften mit insgesamt 302 Plätzen, davon  
 16 anbieterorientierte Pflege-Wohngemeinschaften mit 125 Plätzen und  
 21 selbstorganisierte Pflege-Wohngemeinschaften mit 177 Plätzen.  
 81 Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe mit insgesamt 388 Plätzen, davon  
 33 anbieterorientierte Wohngemeinschaften (EGH) mit 157 Plätzen.  
 48 selbstverantwortete Wohngemeinschaften (EGH) mit 231 Plätzen.

### **3.3.4 Servicewohnen laut PfAD.wtg Stand 31.12.2018**

43 Einrichtungen

### **3.3.5 Ambulante Dienste laut PfAD.wtg Stand 31.12.2018**

80 Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI  
 12 Ambulante Dienste mit Vergütungsvereinbarung nach § 79 SGB XII  
 9 Sonstige Betreuungsdienste

## **4. Tätigkeiten der WTG-Behörde**

### **4.1 Allgemeines**

Zu den Aufgaben der WTG-Behörde gehört insbesondere der Schutz der Würde, der Interessen und der Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten vor Beeinträchtigungen. Dabei ist die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer zu wahren und deren Mitbestimmung und Mitwirkung zu unterstützen.

Als Ordnungsbehörde hat die WTG-Behörde hierbei weitreichende Befugnisse, die sie im Bedarfsfall auch auszuschöpfen hat. Zunächst jedoch stellt die WTG-Behörde den Beratungsansatz vor den hoheitlich geprägten, rein defizitorientierten und auf Mängel fokussierten Aufsichtsansatz in ordnungsrechtlicher Hinsicht.

Insgesamt hat sich der beratende Ansatz im Umgang zwischen den Trägern und der WTG-Behörde als hilfreich zur Lösung von Problemen bewährt. Festgestellte Mängel konnten in der Regel im Wege der Beratung beseitigt werden. Anordnungen (befristete Belegungsuntersagungen) mussten im Berichtszeitraum nur in vier Fällen erlassen werden.

### **4.2 Beratungen**

Nach Kategorien gegliedert erfolgten Beratungen in folgenden Bereichen

- allgemeine Beratungen über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter/innen sowie der Nutzer/innen gemäß § 11 WTG
- die Prüfung der Art des Leistungsangebotes nach § 2 WTG
- die Beratung von Betreibern / Investoren zur Planung neuer Einrichtungen sowie Wohngemeinschaften und alternativer Wohnformen
- die Mängelberatung nach § 15 WTG.

Statistisch wurden hierbei in 2017 insgesamt 218 Beratungsfälle und in 2018 insgesamt 233 Beratungsfälle erfasst.

#### 4.3. Beschwerden

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 109 Beschwerden erfasst, im Jahr 2018 wurden 112 Beschwerden vorgetragen.

Während die Beratungsanfragen überwiegend von den Heimen sowie den Angehörigen und Betreuern vorgetragen wurden, kamen die Beschwerden überwiegend von den Angehörigen und Betreuern. Beschwerden von Bewohner/innen wurden seltener verzeichnet.

Nicht in der Statistik enthalten sind hierbei die im Rahmen der Heimbegehung aus den Gesprächen mit den Heimbeiräten erfahrenen Kritikpunkte. Die Beschwerden enthielten meist mehrere Punkte, die sich überwiegend auf die Pflege, die personelle Besetzung, die gesundheitliche Versorgung, den persönlichen Umgang, die Hygiene, die Essensqualität sowie auf Vertragsstreitigkeiten bezogen.

Bei Beschwerden, soweit sie sich auf die Pflegequalität, die personelle Besetzung, den persönlichen Umgang und die Hygiene bezogen, wurde jeweils kurzfristig eine anlassbezogene Überprüfung durchgeführt.

#### 4.4 Art und Zahl der durchgeführten Prüfungen

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ist gemäß § 23 Absatz 2 WTG mindestens einmal im Jahr eine Regelprüfung durchzuführen. Abweichend hiervon können Regelprüfungen in größeren Abständen von bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel). Die Regelprüfungen erfolgen gemäß § 23 Absatz 1 WTG immer unangemeldet. Als Prüflitfaden wird hierbei der landeseinheitliche Rahmenprüfkatalog verwendet.

Im Jahr 2017 erfolgten 69 Regelprüfungen und 19 anlassbezogene Prüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, im Jahr 2018 erfolgten 101 Regelprüfungen sowie 26 anlassbezogene Prüfungen. Die gesetzliche Vorgabe des § 23 Absatz 2 WTG der jährlichen, bzw. mindestens zweijährlichen, Regelprüfung wurde im Gegensatz zu den beiden Vorjahren erfüllt.

#### 4.5 Prüfergebnisse

Die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Regelprüfungen sind gemäß § 14 Absatz 9 WTG in Verbindung mit § 4 WTG DVO im Internetportal der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. Der Ergebnisbericht entspricht dem Muster der Anlage 2 zur WTG-DVO und enthält Angaben zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln unterschieden. Geringfügig sind Mängel, die nicht zu einer Anordnung führen. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z.B. Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung) erlassen wird.

#### 4.6 Zusammenarbeit und Kooperation

Mit dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen, AOK - Rheinland / Hamburg in Essen sowie dem medizinischen Dienst der Krankenkassen erfolgte im Berichtszeitraum wie schon in den Vorjahren ein enger Austausch hinsichtlich der Qualitätssicherung in der Pflege.

Bereits Ende 2016 hat die Stadt Essen mit den Prüfbehörden nach dem SGB XI gemäß § 44 Absatz 3 WTG eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die eine Koordination der Prüftätigkeiten der Vertragspartner, insbesondere den Informationsaustausch, die Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, die zeitliche Abstimmung der Prüftätigkeiten und die wechselseitige Beteiligung vor Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen (§ 44 Abs. 3 WTG) sowie von Maßnahmenbescheiden (§§ 114 ff. SGB XI) regelt.

Diese Vereinbarung wurde auf der Grundlage der entsprechenden Mustervereinbarung, die im Rahmen der Arbeitsgruppe nach § 17 WTG beim MGEPA (jetzt MAGS) NRW konsentiert wurde, getroffen.

### 5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Mit der Neufassung des WTG Ende 2014, dem erweiterten Aufsichtsbereich und der Einführung der Landesdatenbank PfAD.wtg haben sich die Anforderungen an die WTG-Behörde erheblich erweitert.

Es hatte sich in den Vorjahren gezeigt, dass die Aufgaben mit dem vorhanden Personalbestand nicht ausreichend wahrgenommen werden konnten. Eine bedarfsgerechte Personalausstattung ist erkannt worden und die notwendigen Schritte zur Umsetzung wurden umgesetzt, so dass die WTG-Behörde Essen nunmehr eine durchschnittliche Personalausstattung im Hinblick auf die Anzahl der zu betreuenden Einrichtungen aufweist.

Die Entwicklung der Pflegestruktur im Aufsichtsbereich der WTG-Behörde Essen zeigt einen erheblichen Zuwachs an Tagespflegeeinrichtungen. Das Ziel der Gesetzesreform zur Stärkung der ambulanten Versorgung in der eigenen Häuslichkeit und die Entwicklung von quartiersnahen, kleinräumigen Versorgungsange-

boten als Alternative zu stationären Einrichtungen zeigt in dieser Hinsicht Fortschritte.

Dennoch ist erkennbar der Bedarf an vollstationären Plätzen in der Pflege nach wie vor hoch und die Auslastung nahe 100 %.

In der Qualitätssicherung wird als größte Herausforderung der Mangel an Pflegefachkräften beschrieben. Freiwerdende Stellen in der Pflege können zunehmend nicht besetzt werden. Im Berichtszeitraum hat der Abbau von Plätzen im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen des § 20 WTG (Einzelzimmerquote und Bäderausstattung) zu einer Verknappung an vollstationären Pflegeplätzen geführt. Durch zwei Neubauten im Laufe des Jahres 2018 konnte ein Teil der entfallenen Plätze kompensiert werden. In einigen Fällen konnten freie Plätze in den Einrichtungen nicht besetzt werden, da es an Pflegepersonal, insbesondere an Pflegefachkräften mangelt. Unter dem Vorsitz des Geschäftsbereichsvorstandes in seiner Funktion als Vorsitzender der Kommunalen Konferenz für Alter und Pflege ist ein Runder Tisch „Fachkräfte in der Pflege“ eingerichtet. Hier stimmen sich die Akteure der Fachseminare, sowie die Trägervertreter unter Einbeziehung der Experten der Agentur für Arbeit Essen und des JobCenters Essen regelmäßig ab, wie in Essen dem Fachkräftemangel begegnet werden kann.

## 6. Ansprechpartner/innen und Erreichbarkeit

Potgrave, Johannes (Leitung)  
 Telefon: 0201-88-50320  
 Fax: 0201-889150320  
 E-Mail: [johannes.potgrave@sozialamt.essen.de](mailto:johannes.potgrave@sozialamt.essen.de)

Hoffmann, Ralf (Verwaltung)  
 Telefon: 0201-88-50322  
 E-Mail: [ralf.hoffmann@sozialamt.essen.de](mailto:ralf.hoffmann@sozialamt.essen.de)

Werner, Ingo (Verwaltung)  
 Telefon: 0201-88-50321  
 Fax: 0201-889150321  
 E-Mail: [ingo.werner@sozialamt.essen.de](mailto:ingo.werner@sozialamt.essen.de)

Schönberger, Brigitte (Pflegefachkraft)  
 Telefon: 0201-88-50324  
 E-Mail: [brigitte.schoenberger@sozialamt.essen.de](mailto:brigitte.schoenberger@sozialamt.essen.de)

Tolksdorf, Ina (Pflegefachkraft)  
 Telefon: 0201-88-50323  
 Fax: 0201-889150323  
 E-Mail: [i.tolksdorf@sozialamt.essen.de](mailto:i.tolksdorf@sozialamt.essen.de)

Fechtner, Martina (Verwaltung)  
Telefon: 0201-8850326  
Fax: 0201-889150326  
E-Mail: [martina.fechtner@sozialamt.essen.de](mailto:martina.fechtner@sozialamt.essen.de)

Frau Gersch (Verwaltung)  
Telefon: 0201-8850327  
Fax: 0201-889150326  
E-Mail: [gersch@sozialamt.essen.de](mailto:gersch@sozialamt.essen.de)

Grürmann, Sylvia (Verwaltung)  
Telefon: 0201-8850328  
Fax: 0201-889150328  
E-Mail: [sylvia.gruermann@sozialamt.essen.de](mailto:sylvia.gruermann@sozialamt.essen.de)

Frau Müller (Verwaltung)  
Telefon: 0201-8850325  
Fax: 0201-889150325  
E-Mail: [k.mueller@sozialamt.essen.de](mailto:k.mueller@sozialamt.essen.de)

Internetpräsenz:

[https://www.essen.de/rathaus/aemter/ordner\\_50/heimaufsicht/Heimaufsicht.de.html](https://www.essen.de/rathaus/aemter/ordner_50/heimaufsicht/Heimaufsicht.de.html)